Stadtverwaltung Gera Dezernat Finanzen / Fachgebiet Steuern Kornmarkt 12 07545 Gera Bearbeiterin: Frau Suck

Telefon: (0365) 838 2237 Fax: (0365) 838 2235

Erklärung zur Übernachtungssteuer

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera die Abgabe bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Stadt Gera mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadt Gera zu entrichten. Die Anmeldung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein.

Kassenzeichen:					
Firma/Name, Vorname des Beherbergungsbetriebes/-betreibers					
Straße, Hausnummer					
Postleitzahl, Ort				_	
Rufnummer (freiwillige Angabe)				_	
Name des Inhabers oder Name des vom Inhaber Beauftragten					
Kalenderjahr	20				
Quartal	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal	
Übernachtungspreis (inkl. MwSt) pro Nacht und Person	unter 40,00 EUR	ab 40,00 EUR bis unter 80,00 EUR	ab 80,00 EUR	Reservierungen bis 31. Juli 2016 (§ 4 Abs. 3 der Satzung)	
Übernachtungen gesamt // Ubernachtungen von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich zwingend erforderlichen // Übernachtungen = steuerpflichtige Übernachtungen					
Multiplikator	x 1,00 EUR	x 1,50 EUR	x 2,00 EUR	x 1,00 EUR	
= Zwischensumme					
= zu entrichtende Übernachtungssteuer					
Ich versichere, dass die Angaben in diese	r Erklärung vollstär	ndig und wahrheit	sgemäß gemac	ht wurden.	
Datum	Unterschrift				

Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Gera, Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, Dezernat Finanzen/Fachgebiet Steuern, Kormarkt 12, 07545 Gera Widerspruch eingelegt werden; er kann auch bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Gera eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Gera eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

Die berechnete Übernachtungssteuer ist bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres auf das nachfolgende Konto der Stadt Gera unter Angabe des Kassenzeichen zu überwiesen.

Kontoinhaber: Stadtverwaltung Gera

Kreditinstitut: Sparkasse Gera-Greiz
IBAN: DE32 8305 0000 0000 0069 80

BIC: HELADEF1GER

Hinweis:

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 8 der "Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera" in Verbindung mit § 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz erhoben.

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachdienst Finanzen der Stadtverwaltung Gera und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Gera. Dieses finden Sie unter www.gera.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.